

Die Revision des Angeklagten Martin Meister gegen das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 18.7.2018 - 3 Kls 2090 Js 3548/17 hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit.

I. Die Revision gegen das angefochtene Urteil ist gemäß

✓ § 333 Vcr. 1 StPO statthaft.

II. Die Angeklagte ist gemäß § 295 Abs. 1 Vcr. 2 StPO

rechtsmittelberechtigt.

III. Die Angeklagte ist durch die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar in ihres Rechtes beeinträchtigt. Sie ist daher durch die Entscheidung vollständig beschwert.

IV. Die ~~Angeklagte~~ Revision wurde von der Angeklagten am 20.7.2018 per handschriftlich unterschriebenem Schreiben persönlich beim Landgericht Koblenz und damit gemäß § 342 Abs. 1 StPO form- und fristgerecht bei der zuständigen Stelle eingezahlt. u.v.

V. Zum 9.10.2018 müsste die Revision nach ~~fristge~~- und formgemäß nach § 345 StPO begründet werden können.

1. Gemäß § 345 Abs. 1 S. 1 StPO muss die Revision innerhalb eines Monats nach Ablauf des Einlegungsfrist des § 344 Abs. 1 StPO begründet werden. Dies wäre gemäß §§ 344 Abs. 1 StPC der Ablauf des 25.8.2018.

Nach § 345 Abs. 1 S. 3 StPO beginnt die Revisionsbegründungsfrist allerdings nicht von der Zustellung des Urteils.

Am 27.8.2018 erfuhr die Zustellung des Urteils an den früheren Verteidiger der Angeklagten, den Rechtsanwalt Junker.

Die Zustellung an den Verteidiger war zwar gemäß §§ 37 Abs. 1 S. 2 PO, 172 Abs. 1 S. 1 ZPO zulässig, die Rechtsbegründung darf wird aber lediglich im Fall einer auch im Übrigen

ordnungsgemäßer Zustellung in Gang gesetzt.

Nach § 273 Abs. 4 StPO darf das Urteil erst zugestellt werden, wenn das Sitzungsprotokoll fertiggestellt ist. Die Fertigstellung erfordert gemäß § 271 Abs. 1 S. 1 StPO die Unterschrift des Vorsitzenden und des Urkundsträger der Geschäftskammer. Vorliegend wurde das Hauptverhandlungsprotokoll lediglich von dem Vorsitzenden Tannner unterschrieben. Die alleinige Unterschrift des Vorsitzenden ist nur dann ausreichend, wenn der Urkundsträger verstorben ist. Da dies hier nicht der Fall war, wurde das Hauptverhandlungsprotokoll nicht ordnungsgemäß fertiggestellt (vgl. § 273 Abs. 4 StPO). Da das Urteil noch nicht hätte zugestellt werden dürfen, war die Zustellung am 27.8.2018 nicht ordnungsgemäß. Die Rechtsbegründung wurde daher nicht ausgelöst, sodass die Begründung am 9.10.2018 noch gemäß § 345 Abs. 1 S. 1 StPO fürtreffend möglich ist.

2. Die Rechtsbegründung müsste gemäß § 345 Abs. 1 S. 1 beim Landgericht Koblenz und gemäß Absatz 2 durch einen vertretenen Verteidiger unterschrieben Schriftsatz eingereicht werden.

Die Revision wäre zulässig.

A.B. Begründet

Die Revision gegen das angefochtene Urteil wäre begründet, wenn eine von Amts wegen zu beachtende Verfahrensvoraussetzung fehlt (I) oder das Urteil auf der Verletzung von Verfahrensvorschriften (II.) oder materiell-rechtlichen Vorschriften (III.) beruht, § 337 Abs. 1 StPO.

I. Verfahrensvoraussetzungen

es 2 - 1 bei Höhle und
=> zu dem § 78 Nr. 4

Es konnte bereits eine notwendige Verfahrensvoraussetzung schließen, falls die Verjährung der Tat vom 14.5.2013 gemäß § 78 Abs. 1 StGB verjährt ist. Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB verjähren Straftaten, die kein Mindestmaß einer Freiheitsstrafe vorsehen in 3 Jahren. Gemäß § 78a StGB beginnt die Verjährung mit der Beendigung der Tat. Der nach den Feststellungen des Gerichts verwirklichte Diebstahl setzt keine Mindestfreiheitsstrafe vor und verjährt somit nach 3 Jahren. Die Tat des Angeklagten war nach den Unterfeststellungen am 14.5.2013 beendet und konnte daher im Jahr 2018 nicht mehr verfolgt werden, § 78 Abs. 1 ~~StGB~~ StGB. Für die Verletzung wegen Diebstahls fehlt es daher bereits an einer Verfahrensvoraussetzung.

II. Verfahrensregeln

Es konnten ferner Verfahrensregeln zu erheben sein, falls Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Eine Verfahrensvorschrift ist verletzt, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Handlung unterblieben, wenn sie fehlerhaft vorgenommen wurde, oder sie sonst unzulässig war.

1. Verstoß gegen § 76 Abs. 2 GVG

Das Gericht konnte gegen § 76 Abs. 2 S.3 Nr. 3 GVG verstoßen haben, falls die Besetzung mit 3 Berufsrückern unzulässig war. Nach dieser Vorschrift soll die Strafkammer nur mit 3 Berufsrückern und 2 Schaffern besetzt werden, wenn der Umfang oder die Schwierigkeit die Sache die Hinzulösung eines dritten Berufsrückers erforderlich macht. Dies kann sich aus zu erwartender Beweislastbelastung oder der Komplexität der aufgeworfenen Rechtsfragen ergeben.

Vorliegend umfasste die angeklagte Tat mehrere selbständige Handlungen zu verschiedenen Zeitpunkten. Zudem kamen mehrere Straftatbestände in Betracht und die Beweisaufnahme umfasste die Vernehmung mehrerer Zeugen sowie die Inaugenscheinnahme von Urkunden. Daher konnte die Hinzulösung eines dritten Berufsrückers bereits erforderlich gewesen sein.

Zudem kam die Besetzung eines dritten Richters ~~verstoßen~~ entgegen der Vorschriften des § 76 Abs. 2 S.3 Nr. 3 GVG nur mit der Revision gerichtet werden, wenn die Strafkammer ihr zuliegenden Beurteilungsspielraum in unvertretbarer Weise überschritten hat und daher willkürlich gehandelt hätte. Da dafür keine Anhaltspunkte bestehen, liegt kein reversibler Verstoß gegen § 76 Abs. 2 S.3 GVG vor.

* *

2. Verstoß gegen § 243 Abs. 5 S. ~~1~~ 1, 2 StPO

Das Landgericht Koblenz konnte die Vorschrift des § 243 Abs. 5 S.1, 2 StPO verletzt haben. Danach darf die Angeklagte erst zur Sache vernommen werden, wenn sie darüber befragt wurde, dass es ihr freistehet sich zur Sache zu äußern. Davor ist sie nach § 243 Abs. 2 S.2 StPO

Auffällig:
üblicherweise mit alle
abs. 2 bis fach vif

* Zudem kann die Revision gemäß § 338 Nr. 1 Hs. 2 b) StPO nur auf die vorschriftswidrige Beziehung gestützt werden, wenn zuvor der gemäß § 222b StPO erlaubliche Beziehungserwerb form- und fristgerecht geltend gemacht und vom Gericht übergegangen oder zurückgewiesen wurde.

Nach § 222a Abs. 1 S. 1 StPO war die Beziehung mitzuerteilen, da die Verhandlung in erster Instanz vor dem Landgericht stattfand. Nach § 222b Abs. 1 S. 1 StPO muss der Einwand der Schlechteren Beziehung innerhalb einer Woche nach Zustellung

der Besetzungsmitteilung erhoben werden. Diese Zustellung erfolgte

✓ an die Angeklagte vor dem Verleidiger Jurker am 06.06.2018.

Ein Beziehungserwerb nach § 222b wurde jedoch nicht erhoben.

lediglich über die persönlichen Verhältnisse zu vernehmen.

Im Rahmen der Vernehmung über ihre persönlichen Verhältnisse gab die Angeklagte an, obwohl zu sein (Bl. 4 d.A.) erst auf Nachfrage des Vorsitzenden aufwarte sie, dass sie von Beruf früher Pflegerin gewesen sei; dieser Beruf aber aufgrund des Anklagebeweise nicht mehr ausüben könne. Schließlich entschuldigte sie sich bei den von den Taten betroffenen Zeit im Anschluss erforderte die Anklageverleihung und die Belehrung der Angeklagten über ihr Schweigerecht.

Die Vernehmung zu den persönlichen Verhältnissen nach § 263

- ✓ Abs. 2 S. 2 StPO dient lediglich der Identitätsfeststellung.

Darüberhinausgehende Ermittlungen zu den Lebensverhältnissen, insbesondere zum Vorleben der Angeklagten glichen zur Vernehmung zur Sache. Vollständig hatte die Angeklagte ihren Namen, ihre Anschrift, die Staatsangehörigkeit, den Familienstand und die aktuelle berufliche Situation angegeben. Diese Angaben waren zur Sicherstellung ihrer Identität ausreichend, sodass die Nachfrage des Vorsitzenden ~~ist~~ erst im Rahmen der Vernehmung zur Sache zulässig gewesen wäre. § 263 Abs. 5

~~Der Haftbefehl~~ S. 1, 2 StPO sind daher verletzt.

- ✓ Der Verstoß kann mit dem Hauptverhandlungsprotokoll bewiesen werden (Bl. 4).

Das Urteil müsste auf dem Verstoß beruhen, § 337 Abs. 1 StPO.

Das ist der Fall, wenn das Urteil ohne den Verstoß möglicherweise anders ausgefallen wäre. Dies ist vorliegend der Fall, da die Angeklagte die Vorwürfe - wenn auch nicht ausdrücklich - eingewandt hat.

Die Verfahrensnüsse ist hierdurch § 263 Abs. 5 StPO begreift.

3. Verstoß gegen § 250 S.2, 253 StPO

Es konnte gegen § 250 Abs. 2, 253 Abs. 1 StPO verstoßen werden, indem ~~bei der Vernehmung des~~ Zeugen Meyer das Protokoll der vorherlichen Vernehmung des Angeklagten vom 15.5.2018 verlesen wurde. Nach § 250 S.2 StPO darf die Vernehmung einer Person nicht durch die Verlesung eines Protokolls über eine frühere Vernehmung ersetzt werden. Gemäß § 253 Abs. 1 StPO ist aber bei der Vernehmung eines Zeugen die Verlesung einzelner Teile eines früheren Vernehmungsprotokolls zulässig, ~~wenn der Zeuge die Sicht~~ zur Gedächtnisstützung. Der Zeuge Meyer sollte als Zeuge zur früheren Vernehmung des Angeklagten vernommen werden, wobei es selbst der Vernehmungsbeamte war. Der Zeuge erklärte in der Verhandlung, sich nicht mehr an die Vernehmung vom 15.5. erinnern zu können. Auch in diesem Fall ist die Protokollverlesung gemäß § 253 Abs. 1 StPO grundsätzlich zulässig. Jedoch erlaubt § 253 Abs. 1 StPO nur die Verlesung eines Protokolls über die Vernehmung des Zeugen selbst. Vorliegend wurde jedoch das Protokoll über die Vernehmung des Angeklagten verlesen, welches nicht von § 253 Abs. 1 StPO erfasst ist. Ein Protokoll über ein Geständnis des Angeklagten wäre nur nach Maßgabe des § 254 Abs. 1 StPO verlesbar, was jedoch ein weiterliches Protokoll erfordern würde. Die Verlesung des Vernehmungsprotokolls vom 15.5.2018 war daher unzulässig.

Der Verstoß kann durch das Hauptverhandlungsprotokoll bewiesen werden (Bf. 5 d.A.).

Da das Protokoll geständige Erklärungen des Angeklagten zu den Anklagevorwürfen enthält, er scheint es zumindest

ber auf, ob
ihre Urteilung ist
§ 250 2 verletzt Prot. zwil.
mit von „Vorlesung“

möglich, dass das Urteil auf die ~~Fälle~~ ohne den Vertrag anders ausgefallen wäre. Daher beruft es nach §337 Abs.1 StPO darauf, sodass die Verfahrensregeln auch bezüglich ✓ §253 Abs.1 StPO begründet ist.

4. Vertrag gegen §163 Abs.1 S.1 GVG

Nach §163 Abs.1 S.1 GVG ist die Hauptverhandlung öffentlich. Das bedeutet, dass sich grundsätzlich jedem ohne Rücksicht auf seine Motive ohne besondere Schwierigkeiten Kenntnis von Ort und Zeit der Verhandlung verschaffen und im Rahmen des tatsächlichen Möglichkeiten daran teilnehmen können muss. Beschränkt ist dieses Recht unter anderen im Fall eines gesetzlichen Ausschlusses der Öffentlichkeit. Dies war hier der Fall, da die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Zeugen Ammer zwischen 9:15 bis 10:30 und zwischen 13:15 bis 14:05 ausgeschlossen war. Dieser Ausschluss könnte aber gemäß §171b Abs.1 S.1, § Abs. 3 GVG zulässig gewesen sein, wenn bei ihrer Vernehmung Nutzende aus dem persönlichen Lebensbereich der Zeugin zur Sprache kommen, deren ^{öffentliche} Erörterung schwierige Interessen ~~zu~~ verletzen würden.

Zu den gesetzlichen Umständen gehören solche, die den privaten Lebensbereich, private Eigenschaften oder den Gesundheitszustand betreffen. Diese Voraussetzung lag hier vor, da die Zeugin Angaben zu ihrer Krankheitsgeschichte machen sollte.

Die Erörterung müsste auch die schwierigen Interessen der Zeugin verletzen, sowein sie öffentlich gerichtet. Das ist der Fall, wenn das Interesse der öffentlichen Erörterung nicht die eintretenden Nachteile des Zeugns überwiegt.

Zwar ist durch die Aufklärung der Gesundheitskontakte nicht unzweckmäßig mit konkreten Nachteilen bei der Zeugn zu rechnen, allerdings gelten Informationen zum Gesundheitszustand einer Person zum beweisenden geschützten Interessengeschäft. Dem gegenüber sind die Angaben lediglich für die Beurteilung der Schild- und Rechtfertigungsfrage erforderlich. Ein Interesse der Öffentlichkeit am Gesundheitszustand des Zeugen ist jedoch nicht ersichtlich, sodass das Öffentlichkeitsinteresse nicht überwiegt. Da die Zeugn des Ausschuss beantragt hat, liegen die Voraussetzungen des § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 GVG vor.

Fraglich ist aber, ob ab der Ausschuss insgesamt fortgeführt erfolgte. Für den Zeitraum zwischen 9:15 und 9:50 erfolgte der Ausschuss durch einen ordnungsgemäßes Beschluss. Die Öffentlichkeit wurde nach der Vernehmung zunächst wiederhergestellt und die Zeugen Blöz und Müller vernommen. Erst danach wurde die Zeugn Ammer erneut vernommen und die Zuschauer lediglich unter Hinweis auf den Beschluss aufgefordert, den Saal zu verlassen. Jedoch umfasst ~~der~~ ein ordnungsgemäßes Ausschuss genügt § 171b ~~§ 17~~ GVG, soweit es auf einen bestimmten Verfahrenssabschnitt beschränkt ist, alle Vorgänge, die mit diesem Abschnitt in Verbindung stehen. ~~Auch~~ Unterbrechungen dieses Verfahrenssabschnitts sind unterschiedlich. Hier erfolgte der Ausschuss nach dem Beschluss ~~unter~~ für die Dauer „während der Vernehmung“ der Zeugn Ammer. Dies umfasst ihre gesamte Aussage. Die zwischenzeitliche Vernehmung der Zeugen Blöz und Müller wäre nur dann erheblich, wenn ^{die} die zweite Vernehmung der Zeugn Ammer der Ausschluss der Öffentlichkeit auf einen anderen

bew. am 17.11.2011

ad huc, an Tigris
kein Antezessor
als vorstellbar

Ausklargrund gestützt worden wäre. Da dies nicht der Fall war, genüge des Hinweises auf den vorherigen Beschluss.
Ein Verstoß gegen § 163 Abs. 1 Satz 1 GVG liegt mithin nicht vor.

✓ Urteilsabzug nach § 275
✓ Urteilsgutung nach Art. 2
etfz § 261

Damit ist die Verfahrensregel einschließlich §§ 263 Abs. 5 S. 1, 2 und §§ 260 S. 2, 263 Abs. 1 StPO begründet.

~~III. Verfahren~~

III. Sachräge

Es könnte seiner Sachräge nach § 344 Abs. 2 Vor. 2 StPO zu erheben sein. Diese wäre begründet, wenn das angefochtene Urteil Fehler in den Tatsachenfeststellungen und der Rechtsanwendung (1.), der Beweiswürdigung (2.) oder der Strafzumessung ~~oder~~ (3.) aufweist.

1. Die Tatsachenfeststellungen und die Rechtsanwendungen seines Schlesshatt, wenn die tatsächlichen Feststellungen nicht den Schilderspruch tragen, weil sie lückenhaft, widersprüchlich oder in sich unschlüssig sind oder eine Norm des materiellen Rechts nicht oder unrichtig angewendet wurde.

a) Fraglich ist, ob die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils des Schilderspruch wegen ~~tatsächlicher~~ Urkundesicherung gemäß § 267 Abs. 1 StGB tragen.

a) Nach den Feststellungen könnte die Angeklagte zunächst nach § 267 Abs. 1 Vor. 1 eine urkundliche Urkunde hergestellt haben, ~~urkunde ist keine vertragliche Gedankenbekleidung, die im Rechtseinsatz zum Beweis geeignet und bestimmt ist, sowie einer Aussteller erkennen lässt. Urkunde ist sie, wenn~~

ben alle Urteile
n.j., d.h. nimmt
§ 262?

der tatsächliche Aussteller nicht mit der
inden sie am 9.2.2017 auf den Abschriften der Zeugnisse und der
Approbationsurkunde des Zeugen Müller dessen Namen mit
weißen Papierstückchen überdeckte, ihren eigenen Namen und
zugehörige Details ~~aus~~ einsetzte, nachdem sie die Dokumente
eingesamt hatte und diese dann anschließend ausdruckte.

Eine Urkunde ist dabei jede verkappte Gedankenerkundung, die
im Rechtsverkehr zum Beweis gelegnet und bestimmt ist, sowie
eines Ausstellers erkennen lässt. Unrecht ist sie, wenn der
tatsächliche Aussteller nicht mit dem aus ihr ersichtlichen Aus-
steller übereinstimmt.

Zeugnisse und eine Approbationsurkunde dokumentieren grundsätzlich
dass die gesamte Person die entsprechenden Leistungen er-
bracht hat und die ausgewiesene Qualifikation ~~ausreichend~~
besitzt. Als unrechte Urkunde kommt hier lediglich die von
der Angeklagten nach den Feststellungen gestalteten Kopien
in Betracht. Kopien stellen grundsätzlich keine Urkunden
dar, denn sie enthalten nicht selbst die Gedankenerkundung,

sondern stellen nur deren Reproduktion dar. Einiges anderes
gilt jedoch, wenn durch die Kopie der Anschein eines Originals
erweckt werden soll, was des Fäll ist, wenn das Dokument
nicht oder nur schwer als Reproduktion erkennbar

ist. Nach den Feststellungen des Gerichts sind die Kopien
des Angeklagten nicht als Reproduktionen erkennbar und erwecken
daher den Anschein von Originalen. Sie stellen daher ausdrucks-
weise Urkunden dar. Nach den Feststellungen geht aus den
Kopien hervor, dass die Dokumente von dem zuständigen
Landesamt für Soziales, Jugend und Verfassung ausge-
stellt wurden. Tatsächlich ist jedoch die Angeklagte die

für Zeugen fähig, weil
diese solch ein "Original"
hätte abschließen können

Ausstellen der Dokumente, sodass diese wirkliche Urkunden darstellen. Diese hat die Angeklagte nach den Feststellungen auch hergestellt.

bisher gibt es ja
noch kein



bb) Ferner konnte die Angeklagte wirkliche Urkunden gedruckt haben, (§267 Abs. 1 Vor. 3 StGB), indem sie am 13.2.2017 die von ihr am 9.2.2017 erstellten Dokumente im Rahmen einer Bewerbung an das Katholische Klinikum Koblenz schickte, um dort als Ärztin ein zusätzliches Einkommen zu verdienen.

Eine Urkunde wird gedruckt, wenn sie einer anderen Person zur Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. Nach den Feststellungen wurden die Dokumente im Rahmen ihrer Bewerbung als Ärztin von der verantwortlichen Personalabteilung überprüft, wobei von deren Wohl Kenntnis genommen.

✓ a) Aus den Feststellungen geht auch hervor, dass das Gericht aufgrund der objektiven Tatumstände von einem versuchten Handeln der Angeklagten ausgegangen ist.

bb) Nach den Feststellungen wurde die Angeklagte zur Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt haben. Das sieht voran, dass sie im Zeitpunkt der Handlung ein rechtlich erhebliches Verhalten erreichen wollte. Nach den Feststellungen ~~hatte~~ hatte sie jedoch am ~~am~~ 9.2.2017 noch keine Absicht, die hergestellten Dokumente zu verwenden (Bl. 14, 1. und 2. Zeile).

Zert am 13.2.2017 entschloss sie sich dazu, die Kopien im Rahmen der Bewerbung zu verwenden. Hier bekräftigte sie, auf den Feststellungen, das Klinikum durch die Vorlage zum Abschluss einer Anstellungserstungs zu verlassen. ~~versetzen~~
Da durch die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt verbunden war, begründet dies ein rechtlich erhebliches Verhalten.

/ Dennoch hat das Gericht die erforderliche Täuschungsabsicht lediglich für die Handlung am 13.2.2017 festgestellt.

a) Zumindest soviel hinzuhebt die Angeklagte auch rechtsschlägige und schuldhaft.

Hinsichtlich des Tat am 9.2.2017 tragen die Feststellungen der Urteils daher nicht den Schuldgespräch, ~~und~~ ist schloss diese schuldhaft sind. Die Sachlage ist daher begründet.

b)

b) Fraglich ist auch, ob die Feststellungen die Verurteilung wegen Betruhs zum Nachteil des Pflegeheims als ehemaligen Arbeitgeber der Angeklagten genügt § 263 Abs. 1 Nr. 6 B frage. Die Staatsanwalte konnte daraus folgen, dass die Angeklagte sich zum 1.3.2017 unter Vorlage von ärztlichen Attesten krank melde, bis zum 14.4.2017 Lohnfortzahlungen erhalten und trotzdem am 1.3.2017 bei der Klinik Koblenz die Stelle als Assistentärztin erhielt.

Dazu müsste sie zunächst eine Täuschung verübt haben. Dies ist die ausdrückliche oder schriftliche Erklärung erwähnter Tatsachen gegenüber einer anderen Person. Nach den gestellten Feststellungen legte die Angeklagte gegenüber dem Pflegeheim ärztliche Atteste zur Arbeitsunfähigkeit vor, die ihr tatsächlich wegen ihrer bestehenden Rückenprobleme ausgestellt wurden.

In der Vorlage der Atteste lag daher keine ausdrückliche Täuschung. Unter Berücksichtigung des Empfängerhorizonts wird bei einer Krankmeldung für mehrere Wochen unter Vorlage ärztliches Atteste jedoch konkretisiert mit erklärt, dass während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit keine andere Tätigkeit ausgeübt wird. Da die Angeklagte ~~sich~~ sich aber krank melde um die Stelle im Klinikum annehmen zu können, hat sie schliessig erwähnt

Jgjliet, ab verhältnis

Tatsachen erklärt.

Nach den Feststellungen ~~des Richters~~ schafft sie aufgrund der Krankmeldungen Lohnfortzahlungen bis zum 11.4.2017, setzt auch ein erforderliches Interum und eine Vermögensverfügung vorliegen.

Da der Lohnfortzahlung keine Leistung des Angeklagten gegenüberstand, ist dem Pflegeheim ein Schaden in Höhe der Lohnfortzahlung entstanden.

Jedoch hatte die Angeklagte nach den Feststellungen einen Anspruch auf die Lohnfortzahlung, da ihr die Attesten aufgrund tatsächlicher Beschwerden im Zusammenhang mit der schweren körperlichen Arbeit ausgestellt wurden. Daher handelt die Angeklagte nach den Feststellungen nicht in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensanteil zu verschaffen, da die erzielte Beeidigung nicht rechtswidrig war.

Die Feststellungen tragen daher auch nicht die Verurteilung wegen Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

~~a) Die Feststellungen tragen daher nicht die Verurteilung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Die tatsächliche Voraussetzung liegt nach den Feststellungen vor und die Angeklagte handelt auch rechtswidrig, dass sie nach den Feststellungen abgegebene Einwilligung des Patienten Blz und Annaes war unikom.~~

~~Allerdings stellt sich die Angeklagte nach den Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht vor, der dieses Vorliegt~~

c) Fraglich ist schließlich, ob die Feststellungen die Verstellung wegen gefälschter Körperbeschreibung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB in zwei Fällen tingen. Die Angeklagte konnte sich nach dieser ~~Vorstellung~~ Vorstellung straffrei gemacht haben, indem sie am 23.3.2017 und am 13.4.2017 bei den Blinddarmoperatoren der Zeugen Blinz und Ammer ausstieß und dabei jeweils einer 6 cm langen Schnitt mit einem Skalpell auf der rechten Unterbauchseite setzte und diesen nach der Operation wieder verband.

} Eine körperliche Misshandlung mittels eines gefälschten Werkzeuges hat das Landgericht hinreichend festgestellt.

Fraglich ist, ob das Verhalten des Angeklagten durch eine Einwilligung der Zeugen gerechtfertigt war. Nach den getroffenen Feststellungen wurden die beiden Zeugen vor dem Eingriff ordnungsgemäß aufgeklärt und hatten ihre Einwilligung schriftlich erteilt. Allerdings muss eine solche Einwilligung zu ihrer Wirksamkeit frei von Willensmängeln sein. Bei einem ärztlichen Heileingriff sind die §§ 630 d, e BGB zu beachten. In diesen Fällen bezieht sich die Einwilligung allein auf solche Eingriffe, die nach den ärztlichen Regeln der Kunst ausgeführt werden. Nach den getroffenen Feststellungen hat die Angeklagte alle Eingriffe zwar medizinisch fehlerfrei ausgeführt und es sind keine Schäden bei den Patienten entstanden.

Dennoch war sie nicht als Arztin approbiert und besaß daher nicht die für die Vornahme von körperlichen ~~oder~~ Heileingriffen erforderliche Qualifikation. Die Einwilligung in ~~alle~~ ärztliche Heileingriffe ist jedoch nur wirksam, soweit die behandelnde Person als Arzt zugelassen ist. Da der

Zeuge erste Wiederaufnahme dessen
Schwierigkeiten im TB erwähnt

5

- ✓ der Eingriff tatsächlich schiefes ausgeführt wird, genügt nicht. Die Einwilligungen waren mithin unwirksam. Da nicht erwartet ist, dass die Zeugen ihre Einwilligung auch erklärt hätten wenn sie darüber aufgeklärt worden wären, dass die Angeklagte nicht als Arzt approbiert ist, kommt auch eine hypothetische Einwilligung nicht in Betracht. Sie handelte nach den getroffenen Feststellungen daher rechtswidrig.
- ✓ Dass sie nach den Feststellungen dachte, die Handlungen seien von der Einwilligung umfasst, ~~dann~~ begründet lediglich einen Irrtum über die rechtliche Bewertung und kann unter den Voraussetzungen des § 17 StGB die Schuld ausschließen. Da nach den Feststellungen aber nicht ersichtlich ist, dass die Angeklagte den Irrtum nicht vermeiden konnte, handelte sie schuldhaft.
- ✓ Die tatsächlichen Feststellungen tragen daher die Verurteilung wegen totaleinstillerischer geselllicher Körperverletzung in zwei Fällen.

2. Die Beweiswürdigung unter III des angeforderten Urteils
~~→ ebenfalls Schlecht, da das ist nicht zu bestreiten.~~

b) bes. artw. Fälle wie
 § 243 II Nr. 2 zu
 § 63 III 2 Nr. 1

3. Gleicher gilt für die Strafzumessung unter V.

Die Revision ist mithin insgesamt zulässig und ~~da~~ sowohl die Verfahrensregeln als auch die Sachlage sind begründet.

D. Zweckmäßigkeit

Es ist zu empfehlen, die Revision ~~zu beginnen~~ in der Form des § 345 Abs. 2 StPO zu begründen und sowohl die Verfahrens- als auch die Sachlage zu erheben. Hinsichtlich der Verfahrenslage müssen alle den Verfahrensverstoß begünstigenden Tatsachen vorgetragen werden, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.

E. Anträge

„Das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 18.7.2018 - 3 Ks 2030 Js 3548/17 wird mit seinen tatsächlichen Feststellungen insgesamt aufgegriffen und zur erneuten Verhandlung einer anderen ~~gr~~ großen Strafkammer des Landgerichts Koblenz zurückverweisen.“, §§ 353, 354 Abs. 2 S. 1 StPO





hrgt & recht schon gelyg, f. stell ab relevant
Problem kann jch da auch nicht glosst.
Hab' drittelte:

- Bei Urteilserörferung sie Relyg d. sachl. Richt d. Lsg.
- Bei Urteilsfeststellung sie auf Meldung-Just ab,
§ 78 III rückt Taf ab und Höchst u. B.
- Bei Urteilsfeststellung sie nach Urteil gg Urteilabsprach-
fol. sowie § 326 I b. Urteils a. einige
d. Polizei zu rügt gewesen
- Sacheig. jch i.O., jch da falls Relyg ab
§ 242 f. vollständig. Da die deswegen verfüllt
wird, wie dies auch zwijgt einzusprechen
gewesen

Relyg an § 223 f. etab-zmn, insbes. Kette von 2 zu
et. Siedlung ante. Deutlich für TB MZL. eigg-
weil soll

I. S. o. Polizei

M R 2k

LSDATC